

49. Wird die Verjährung des Anspruchs gegen den Tierhalter gehemmt oder in anderer Weise dadurch beeinflusst, daß seiner Durchführung vorübergehend der Bescheid einer Berufsgenossenschaft entgegensteht?

BGB. §§ 202, 833, 852.

LandwBGB. §§ 146, 89.

GewBGB. §§ 83, 135.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 14. Oktober 1912 i. S. D. (Kl.) w. P. (Bekl.).
Rep. IV. 141/12.

I. Landgericht Landsbut.

II. Oberlandesgericht München.

Der Kläger war früher Metzgergehilfe und stand bei dem Metzgermeister M. im Dienst. Am 13. März 1905 war er damit beschäftigt, ein Pferd zu führen, das er nach Mühlendorf zum Markte zu bringen hatte. Das Pferd gehörte dem Beklagten P. Auf dem Wege nach Mühlendorf wurde das Tier scheu. Es schlug nach dem Kläger und traf ihn so schwer, daß ihm der rechte Unterschenkel im oberen Drittel abgenommen werden mußte. Mit der erhobenen Schadenersatzklage nimmt Kläger jetzt P. als Tierhalter in Anspruch. Da jedoch die Klage mehr als drei Jahre nach dem Unfalle, nämlich erst am 25. Mai 1908 zugestellt worden ist, haben beide Vorinstanzen die vom Beklagten vorgeschützte Einrede der Verjährung für durchgreifend gehalten und die Klage abgewiesen. Den Hinweis des Klägers darauf, daß ihm durch einen inzwischen aufgehobenen Bescheid der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft die erfolgreiche Durchführung des Anspruchs gegen den Beklagten abgeschnitten und dadurch die Verjährung unterbrochen oder doch gehemmt gewesen sei, haben die Vorinstanzen übereinstimmend für hinfällig gehalten, sind auch dem Kläger darin nicht beigetreten, daß zum mindesten in Ansehung eines Teiles seines Schadens die Verjährung erst nach dem Unfalle, nämlich mit dem Zeitpunkte der Amputation in Lauf gekommen sei.

Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung des Berufungsurteils.

Aus den Gründen:

„Das angefochtene Urteil beruht auf einer Anwendung des § 852 BGB., die von der Revision in mehrfachen Beziehungen als rechtlich unzutreffend bemängelt wird.

1. Als den Beginn der Verjährung nimmt der Berufungsrichter den Zeitpunkt des Unfalls an. Denn damals schon habe der Kläger von dem Schaden sowie davon, daß der Beklagte der Erschöpfliche sei, Kenntnis erlangt. . . . (Es folgt die Darlegung, daß ohne Gesetzesverletzung angenommen sei, der Kläger habe schon im Zeitpunkte des Unfalls von dem Schaden Kenntnis erlangt.)

2. Als zweites Erfordernis muß, damit die Verjährung in Lauf kommt, zur Kenntnis von der Entstehung des Schadens gemäß § 852 BGB. hinzutreten, daß der Verletzte von der Person des Erschöpflichen Kenntnis erlangt. Nach der Behauptung des Klägers hat sich bei ihm diese Voraussetzung nicht schon mit dem Eintritte des schadenbringenden Ereignisses, sondern zu noch viel späterer Zeit erfüllt. Dieses klägerische Vorbringen steht im Zusammenhange mit den Vorgängen aus Anlaß der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Beklagte betreibt die Landwirtschaft und gehört mit diesem Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Niederbayern an. Auf die Anzeige von dem Unfälle des Klägers setzte ihm der Vorstand dieser Genossenschaft unter der Annahme, daß der Kläger im Betriebe des Beklagten zu Schaden gekommen sei, durch Bescheid vom 26. September 1905 eine Unfallversicherungszentrale aus. Der Bescheid wurde rechtskräftig, und die Versuche des Klägers, im Wiederaufnahmeverfahren (§ 90 LandwVVG.) seine Aufhebung zu erwirken, schlugen fehl. Der Kläger wandte sich darauf, indem er behauptete, nicht im landwirtschaftlichen Betriebe des Beklagten, sondern in dem Gewerbebetriebe seines damaligen Dienstherrn, des Metzgermeisters M. verunglückt zu sein, an die Fleischeri-Berufsgenossenschaft in Mainz und beantragte, ihm von dort aus die gesetzliche Entschädigung zu gewähren. Hiermit zunächst abgewiesen, erwirkte er in der Berufungsinstanz ein Urteil des zuständigen Schiedsgerichts, das die Fleischeri-Berufsgenossenschaft für verpflichtet erklärte, ihre Entschädigungspflicht anzuerkennen und die gesetzliche Unfallentschädigung festzustellen. Der Rekurs der Fleischeri-Berufsgenossenschaft wurde durch Urteil des Reichsversicherungsamts

vom 6. November 1908 zurückgewiesen. Gleichzeitig hob das Reichsversicherungsamt gemäß § 83 Abs. 2 GewÜB. den rechtskräftigen Bescheid der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für Niederbayern vom 26. September 1905 auf. Über die Höhe der von der Fleischerei-Berufsgenossenschaft zu gewährenden Entschädigung ist gleichfalls in drei Instanzen, zuletzt durch Urteil des Reichsversicherungsamts vom 29. Dezember 1909, entschieden worden.

Der Kläger macht geltend, er sei in Rücksicht auf diese voneinander abweichenden Entscheidungen der Versicherungsbehörden bis zu dem Urteile des Reichsversicherungsamts vom 6. November 1908 darüber im ungewissen gewesen, wer ihm als Ersatzpflichtiger gegenüberstehe. Insbesondere habe er in Hinblick auf § 146 Abs. 1, 4 LandwÜB. bis dahin nicht wissen können, daß ihm gegen den Beklagten ein Schadenersatzanspruch zustehe. Er führt mit der Revision darüber Beschwerde, daß dies vom Berufungsrichter verkannt sei. Die Rüge . . . geht fehl. Als der nach bürgerlichem Rechte zum Schadenersatz Verpflichtete konnte für den Kläger überhaupt nur der Beklagte in Betracht kommen. Wußte der Kläger von den Umständen, die nach seinem Vorbringen den erhobenen Anspruch zur Entstehung gebracht haben, so erstreckte sich dieses Wissen auch auf die Person dessen, an den er sich nach bürgerlichem Rechte zu halten hatte. In keinem Falle bestehen rechtliche Bedenken gegen die Annahme des Berufungsrichters, daß im Zeitpunkte des Unfalls der Kläger tatsächlich auch den Schadenersatzpflichtigen in der Person des Beklagten erkannt hat. Wenn späterhin durch das Eingreifen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft dem Kläger ein rechtliches Hindernis entstand, den Anspruch gegen den Beklagten im Rechtswege durchzuführen, so wurde dadurch das vorherige Zusammentreffen der für den Verjährungsbeginn maßgebenden Umstände nicht wieder aufgehoben. Vielmehr ergab sich aus dem fehlhamen Rentensfeststellungsbescheide dieser Berufsgenossenschaft nur die Frage, ob bis zu dessen Aufhebung durch die übergeordnete Behörde die Verjährung weiterlief; und dies führt zur Erörterung der dritten Revisionsrüge.

3. Bei der Beantwortung der eben erwähnten Frage hatte das ordentliche Gericht davon auszugehen, daß der dem Beklagten widerfahrne Unfall sich nicht im landwirtschaftlichen Betriebe des Beklagten ereignet hat. Denn auf der Annahme, daß die entgegengesetzte Fest-

stellung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu Unrecht er-
 gangen sei, beruhte gemäß § 83 Abs. 2 GewlVB. die Aufhebung
 des Bescheides vom 26. September 1905 durch das Reichsversicherungs-
 amt (vgl. auch § 89 Abs. 2 LandwVB.). Andererseits konnte, solange
 dieser Bescheid zu Recht bestand, der Kläger gemäß § 146 Abs. 1
 LandwVB. mit dem ihm zustehenden Ansprüche gegen den Be-
 klagten nicht durchbringen, weil bis dahin der Beklagte, obwohl er
 es in Wirklichkeit nicht war, dem Kläger gegenüber als der Betriebs-
 unternehmer zu gelten hatte. In beiden Beziehungen waren gemäß
 § 135 Abs. 3 GewlVB. auf der einen und gemäß § 146 Abs. 4
 LandwVB. auf der anderen Seite die Entscheidungen der Ver-
 sicherungsbehörden für die ordentlichen Gerichte bindend (Entsch. des
 RG.'s in Zivilf. Bd. 60 S. 39, Urteile vom 24. Januar 1910 Jur.
 Wochenschr. S. 194 Nr. 24 und vom 18. April 1910 Jur. Wochenschr.
 S. 629 Nr. 32). Bei dieser Sachlage darf zwar nicht angenommen
 werden, daß der Bescheid der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft
 den auf § 833 BGB. gestützten Anspruch des Klägers überhaupt aus
 der Welt geschafft und daß die aufhebende Entscheidung des Reichs-
 versicherungsamts ihn wiederhergestellt hätte, in welchem Falle der
 neu entstandene Anspruch nur einer neu beginnenden Verjährung
 hätte unterliegen können. Wohl aber gewährte der Bescheid vom
 26. September 1905 während der Dauer seines Bestehens, also
 vorübergehend, dem Beklagten einen wirksamen Schutz gegen jede
 Inanspruchnahme durch den Kläger. Denn dafür, daß der Beklagte
 den Unfall etwa vorsätzlich herbeigeführt hätte und daß deshalb ge-
 mäß § 146 Abs. 1 LandwVB. kaum gewesen wäre, ihn wegen
 des über die Versicherungsschädigung hinausgehenden Betrags
 (§ 146 Abs. 2) ersatzpflichtig zu machen, liegt nichts vor. Die vorüber-
 gehende Undurchführbarkeit des Anspruchs rechtfertigte aber die An-
 wendung des § 202 Abs. 1 BGB., über dessen Verletzung durch
 Nichtanwendung sich die Revision mit Recht beschwert. Der Bescheid
 vom 26. September 1905 gab dem Beklagten, solange er nicht auf-
 gehoben war, im Sinne dieser Gesetzesvorschrift ein Recht, die
 Leistung zu verweigern, und zwar erwuchs dem Beklagten dieses
 Recht nicht erst mit der Rechtskraft, sondern schon mit dem Erlasse
 dieses Bescheides (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 54 S. 36
 und Urteil vom 10. Januar 1907 IV. 267/06. Jur. Wochenschr.

§. 155 Nr. 40 sowie in Ansehung des künftigen Rechtszustandes § 901 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911). Denn § 146 Abs. 4 LandwUB. läßt die Bindung der Gerichte an die versicherungsrechtliche Entscheidung schon mit dem Zeitpunkt eintreten, in dem sie „ergangen“ ist, und hält den Gerichten nicht etwa die Möglichkeit offen, von da ab bis zum Eintritte der Rechtskraft sich durch eine abweichende Entscheidung damit in Widerspruch zu setzen. Ob in der Zeit, als der Bescheid vom 26. September 1905 noch nicht aufgehoben war, seine dem Beklagten günstige Wirkung nur darin bestand, ihm eine Einrede gegen den Klaganspruch zu geben, oder ob im Falle der Erhebung einer Klage das Entgegenstehen der versicherungsrechtlichen Entscheidung zur Abweisung auch dann hätte führen müssen, wenn der Beklagte seine Verteidigung nicht darauf stützte, macht für die Anwendung des § 202 Abs. 1 BUB. nichts aus. Damit, daß das Gesetz eine Hemmung der Verjährung eintreten läßt, solange der Verpflichtete vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist, haben alle Fälle getroffen werden sollen, in denen der Geltendmachung des an und für sich fortbestehenden Anspruchs ein rechtliches Hindernis entgegensteht (Prot. II. Bes. Bd. 1 S. 217).

Die Gründe, aus denen der Berufungsrichter sich gegen die Anwendung des § 202 Abs. 1 ausspricht, sind nicht zutreffend. Daß während des Bestehens der versicherungsrechtlichen Entscheidung vom 26. September 1905 dem Kläger der ordentliche Rechtsweg nicht verschlossen war, macht nichts aus, da es nicht darauf ankommt, ob die Klage überhaupt zu richterlichem Gehör erhoben werden konnte, sondern ob sie auch erhoben werden konnte, ohne daß der Kläger damit zu rechnen hatte, wegen eines dem Beklagten zur Seite stehenden Weigerungsgrundes mit der Klage abgewiesen zu werden. Daß der Kläger, um nicht dem Ablaufe der Verjährung ausgesetzt zu sein, die Klage dennoch hätte erheben und das Entschädigungsverfahren gegen die Fleischerei-Betriebsgenossenschaft so zeitig und so nachdrücklich hätte betreiben müssen, daß er vor der richterlichen Entscheidung eine Aufhebung des Bescheides vom 26. September 1905 auswirkte, ist gleichfalls eine fehlsame Annahme des Berufungsrichters. Der Berechtigte ist durch § 202 Abs. 1 gerade davor geschützt, um der drohenden Verjährung willen früher zur Klage

schreiten zu müssen, als bis das ihrer Durchführbarkeit entgegenstehende Hindernis beseitigt ist. Dieser Zeitpunkt aber trat, gleichviel welche Tätigkeit der Kläger der Fleischeri-Berufsgenossenschaft gegenüber entfaltete, nicht früher ein, als bis der Bescheid der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft außer Kraft gesetzt wurde.

Scheidet sonach der Zeitraum vom 26. September 1905 bis zum 6. November 1908 aus der Berechnung aus (§ 205 BGB.), so war im Zeitpunkte der Klagerhebung die dreijährige Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen.“ . . .